

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren

- # [Eingangsformel](#)
- # [§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr](#)
- # [§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen](#)
- # [§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen](#)
- # [§ 4 Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin](#)
- # [§ 5 Bemessungsgrundlage](#)
- # [§ 6 Gebührensätze](#)
- # [§ 7 Kostenerstattung und Auslagen](#)
- # [§ 8 Entstehung und Fälligkeit](#)
- # [§ 9 Stundung und Erlass](#)
- # [§ 10 Kostenerstattung](#)
- # [§ 11](#)
- # [§ 12 Haftung](#)
- # [§ 13 Widerspruch/Klage](#)
- # [§ 14 Datenverarbeitung](#)
- # [§ 15 Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) sowie des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhwinkel vom 5. Juli 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist verpflichtet,
 - 1 bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarlich Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
 - 2 bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten und
 - 3 sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.
- (2) Außerdem hat die Feuerwehr die nebenamtliche Brandverhütungsschau durchzuführen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ruhwinkel – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – sind unbeschadet des § 3 für die Geschädigten gebührenfrei bei:
 - 1 Hilfeleistungen bei Vorfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruhwinkel, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt;
 - 2 Bränden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 BrSchG);
 - 3 nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG);
 - 4 Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau;
 - 5 Brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind;
 - 6 der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3 BrSchG).
- (2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht entsteht insbesondere für

- 1 Einsätze im Falle (§ 29 Abs. 2 BrSchG)
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage ab dem dritten Fehlalarm,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- 2 Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich nichtöffentlicher privater Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
- 3 Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
- 4 Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schulhaft verursacht wurde;
- 5 Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schulhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schulhaft verursacht hat;
- 6 Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie – von der Grenze ihres Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes. Die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 4 Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin

(1) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin ist:

- a) der Auftraggeber oder die Auftraggeberin,
- b) diejenige Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Geschädigten/des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen,
- c) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand,
- d) diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
- e) bei der Gestellung von vorbeugenden Feuersicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, der/die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- f) der oder die Gefährdungshaftpflichtige.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur der Täter/die Täterin Gebührenschuldner

(4) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragerteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:

- (a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
- (b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
- (c) Verbrauchsstoffe wie Bindemittel usw.

(d) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrhaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten der Feuerwehrbekleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§1 BrSchG) besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fahrkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Feuersicherheitswachen werden nach Abs. 3 berechnet.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personal

1.1 Wehrführer 35,00 € Std.

1.2 Aktive Feuerwehrangehörige 25,00 € Std.

- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen

Die Gebühren gelten einschließlich der feuertechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe:

Löschgruppenfahrzeug LF	LF	80,00 € Std.
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6 oder TSF/W	70,00 € Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45,00 € Std.
Löschfahrzeug	MZF oder GWN	40,00 € Std.
Sonstige Fahrzeuge		20,00 € Std.

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe:

Tragkraftspritze TS 8/8 oder 16/8.	20,00 € Std.
Notstromaggregat bis 8 kVA	20,00 € Std.
Motorkettensäge	25,00 € Std
Druckbelüfter	20,00 € Std.

- (4) Gebühren für die Gestellung von Atemschutzgeräten und Vollschutanzügen:

	Grundgebühr Gebühr	je angef. Std.
2 Satz Pressluftatmer kompl. mit Maske:	35,00 €	20,00 € Std.
2 Satz Vollschutanzug kompl. Mit PA	100,00 €	40,00 € Std.

- (5) Gebühren für grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

- 1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung 250,00 €
rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt
50 % von Ziffer 6.1
- 2 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben 15,00 €
- soweit sie Eigentum der Gemeinde sind –

- (6) Feuersicherheitswachen

Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache pro angefangene Stunde.: 25,00 €

§ 7 Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für Ersatzleistungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20 % Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.

- (2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen und Geräten, die im § 6 aufgeführt sind, sowie Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr entstehen, sind, soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind, besonders zu erstatten.

(3) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 13.11.1973 (BGBI. I S. 1622) in der jeweils gültigen Fassung an, so sind diese Auslagen besonders zu erstatten.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 9 Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den/die Schuldner/in verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre, die Forderung nachweislich dauerhaft nicht einziehbar wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (3) Hinsichtlich der Veränderung der Ansprüche (Stundung, Niederschlagung und Erlass) finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 21 Abs. 2 BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 25 Euro übersteigen.

§ 11

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der oder die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der oder die Gebührenschuldner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.

§ 13 Widerspruch/Klage

- (1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebühr Widerspruch beim Amt Wankendorf erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Datenverarbeitung

- 1 Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 2 Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig.
- 3 Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AZ: 142-002/4

Ruhwinkel, den 18.07.2005

Gemeinde Ruhwinkel

gez. Antje Bublitz

Bürgermeisterin